

153 **Richtlinien für die Gewährung  
von Zuwendungen für die Beratung  
von Existenzgründerinnen und -gründern  
sowie zur Unternehmensnachfolge  
(Beratungsprogramm Saarland)**

**1. Zuwendungszweck**

Vorgründungsberatung und Beratung in der Aufbauphase sind wichtige Instrumente zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen und Unternehmensübernahmen. Ziel ist es, Gründerinnen und Gründern sowie Betriebsübernehmerinnen und Betriebsübernehmern eine Möglichkeit zu geben, Beratungsleistungen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen, um von Anfang an am Markt erfolgreich zu sein. Um die Finanzierung von Beratungsleistungen bei Gründungs und Übernahmeverhaben zu erleichtern, den Bestand von Existenzgründungen zu erhöhen sowie die Qualität der Gründungen zu verbessern, können Zuschüsse zu den Kosten der Beratungsleistungen nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden. Die Beratung erfolgt unabhängig von der geplanten oder gewählten Rechtsform. Dies umfasst ausdrücklich auch gemeinnützige Unternehmen sowie Gründungen und Übernahmen im genossenschaftlichen Bereich.

In Übereinstimmung mit dem Ziel der Landesregierung, im Gründungs- und Übernahmegeschehen bisher unterrepräsentierte Gruppen gezielt zu fördern, enthält die Richtlinie Regelungen, die geeignet sind, strukturelle Benachteiligungen, insbesondere von Frauen sowie von Migrantinnen und Migranten, in der Wirtschaft zu beseitigen. Ebenso werden Gründungen und Unternehmensübernahmen im Handwerk besonders unterstützt.

**2. Rechtsgrundlage**

Eine rechtliche Grundlage ist § 10 des Gesetzes Nr. 1889 zur Förderung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandsförderungsgesetz – MFG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I, S. 834).

Des Weiteren werden die Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Die Bestimmungen des § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom

5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194 ff.) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (W-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GMBI. Saar 2001, S. 553), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I, S. 1029), in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe. Die Gewährung erfolgt entsprechend der Regelung der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Reihe L vom 15.12.2023).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die mittelverwaltende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

### 3. Ziele und Indikatoren

#### 3.1 Ziele

Ein Ziel ist es, Gründungsinteressierten, Start-up-Gründerinnen und -Gründern sowie sonstigen Jungunternehmerinnen und -unternehmern frühzeitig die Möglichkeit zu geben, entsprechende Beratungen in Anspruch zu nehmen. Dadurch können sowohl der Bestand als auch die Qualität von Gründungen und Unternehmensübernahmen gesichert werden.

Ein weiteres Ziel ist es, im Gründungsbereich noch unterrepräsentierte Gruppen wie Frauen und Migrantinnen und Migranten sowie das Gründungsgeschehen im Handwerk besonders zu fördern.

#### 3.2 Indikatoren

Zum Zwecke des Controllings werden folgende Indikatoren festgelegt:

Als Effizienz-Indikator wird die Gesamtförder-summe des Projektes pro Bewilligungszeitraum herangezogen.

Die Fördersumme errechnet sich nach erbrachten Beratungstageswerken. Das maximale förderfähige Tageshonorar beträgt 800 Euro. Die Fördersumme pro Beratungsfall errechnet sich anteilig an der förderfähigen Summe.

Der Anteil an der förderfähigen Summe beträgt für

- allgemeine Vorhaben 70%,
- Vorhaben von Frauen oder Migrantinnen oder Migranten 80%,
- Vorhaben im Handwerk 75%.

Als Effektivitätsindikator wird für die Erreichung des Zieles „Beratungsleistungen“ die

Anzahl der jährlich durchgeführten Förderfälle herangezogen. Eine Mindestanzahl von 50 Förderfällen sollte jährlich innerhalb der Laufzeit dieser Richtlinie angestrebt werden.

Als weiteren Effektivitätsindikator für die Erreichung des Zieles, unterrepräsentierte Gruppen gezielt zu fördern, wird der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl der jährlichen Förderfälle herangezogen. Zumindest 25% der Förderfälle sollte den unterrepräsentierten Gruppen zugerechnet werden können.“

Als dritter Effektivitätsindikator kann die Zufriedenheit der Beratenen, die bei der Bewilligungsstelle eine Förderung beantragt haben, herangezogen werden.

Die Zufriedenheit mit der Beratungsleistung wird nach der Fallprüfung durch die Bewilligungsstelle mittels eines entsprechenden Bewertungsbogens ermittelt.

Hier sollte ein Mindestwert von 70% Zufriedenheit der Beratenen erreicht werden.

### 4. Gegenstand der Förderung

4.1 Gefördert werden Beratungsleistungen für Gründungsvorhaben und geplante Betriebsübernahmen

— im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Tourismugewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) sowie im Bereich der Freien Berufe,

— sofern die Förderung der Beratungsleistung von einem Mitglied der Saarland Offensive für Gründung (SOG-Netzwerk: gruenden.saarland) empfohlen wird und der Förderung keine der nachstehenden Regelungen (insbesondere Nrn. 5 und 6) entgegensteht.

4.2 Förderfähig sind Beratungsleistungen zu wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen vor einer beabsichtigten Existenzgründung bzw. Betriebsübernahme sowie entsprechende Beratungsleistungen in einem Zeitraum von max. 24 Monaten nach einer erfolgten Existenzgründung oder Betriebsübernahme.

4.3 Die betriebswirtschaftliche Beratung muss im Vordergrund stehen. Von der Förderung ausgeschlossen sind daher Beratungsleistungen, welche

— überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen,

— die Ausarbeitung von Verträgen, die Übernahme von Ausschreibungen, Angebotsbearbeitungen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung), Buchführungsarbeiten, die Erarbeitung von EDV-Software inklusi-

ve z. B. der Erstellung einer Homepage sowie die Erstellung von Werbematerial (z. B. Flyer) sowie von Neu- oder Umbauplänen,

- Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten sowie Tätigkeiten des laufenden Geschäftsbetriebes einschließlich des Managements auf Zeit,
- überwiegend gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen zum Inhalt haben, sowie
- Beratungsleistungen, die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot).

## 5. Begünstigte

- 5.1 Die Zuwendungen werden der Bewilligungsstelle zum Zwecke der Weiterleitung an die Endbegünstigten gewährt.
- 5.2 Als Endbegünstigte sind natürliche Personen sowie Unternehmen antragsberechtigt, sofern diese die Definition der EU für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

Der Kreis der Endbegünstigten umfasst:

### 5.2.1 Natürliche Personen

- vor erfolgter Existenzgründung mit geplantem künftigen Haupt-Firmensitz im Saarland
- vor Übernahme eines Unternehmens mit Haupt-Firmensitz im Saarland bzw.
- vor Anmeldung eines Gewerbes im Haupterwerb im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe, sofern der geplante künftige Haupt-Firmensitz im Saarland sein wird.

Die/der Endbegünstigte darf noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.

- 5.2.2 Natürliche Personen bzw. die von ihnen betriebenen Unternehmen mit Haupt-Firmensitz im Saarland, die vom bereits angemeldeten Nebenerwerb in den Haupterwerb wechseln wollen.

Als förderfähige selbstständige Nebenerwerbstätigkeit im Sinn dieser Richtlinien gilt jede unternehmerische Tätigkeit, die neben einer nicht selbstständigen Tätigkeit ausgeübt wird und einen Umfang von 15 Stunden pro Woche nicht überschreitet.

- 5.2.3 Natürliche Personen, die sich an einem Unternehmen im Saarland beteiligen wollen, wenn mindestens 15% der Kapitalanteile übernommen werden und die Person nach der Übernahme Geschäftsführungsbefugnisse besitzen wird. Bei einer Beteiligung in diesem Sinne und der Übernahme eines sich bereits im Saarland be-

findlichen Betriebs kann sich der Wohnsitz des Geschäftsführers auch außerhalb des Saarlands befinden.

- 5.2.4 Unternehmen im Saarland innerhalb von 24 Monaten nach der Unternehmensgründung oder Übernahme.
- 5.3 Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen,
- 5.3.1 die im Fall einer geplanten Unternehmensbeteiligung gemäß Nr. 5.2.3 im Jahr vor der Antragstellung an diesem Unternehmen bereits mit mindestens 50% beteiligt waren,
- 5.3.2 an deren Unternehmen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind oder sein sollen,
- 5.3.3 deren Tätigkeit die Unternehmens- oder Wirtschaftsberatung, die Wirtschaftsprüfung, die Steuerberatung, die Buchprüfung oder die rechtsanwaltliche Betätigung zum Unternehmensgegenstand hat oder haben soll,
- 5.3.4 deren Unternehmen Dienstleistungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz anbietet oder anbieten soll und/oder deren Unternehmen Räumlichkeiten oder sonstige Infrastruktur zur gezielten Nutzung im Kontext der Prostitution bereitstellt oder bereitstellen soll,
- 5.3.5 sowie Personen, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, Fischerei und Aquakultur gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. Reihe L vom 15.12.2023, S. 6) tätig sind oder tätig sein wollen.

## 6. Zuwendungsvoraussetzungen

- 6.1 Mit der Beratung darf erst nach Antragstellung bei der Bewilligungsstelle (Nr. 8.1) und Abschluss eines Zuwendungsvertrages mit der Bewilligungsstelle begonnen werden.
- 6.2 Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn
- die Beratung von einem Mitglied der Saarland Offensive für Gründung (SOG-Netzwerk) empfohlen wurde (Nr. 4.1),
  - der Antragsteller oder die Antragstellerin die in Rechnung gestellten Beratungskosten vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes mindestens in Höhe des Eigenanteils bzw. vor Einreichung des Verwendungsnachweises (siehe Nr. 8.7) in Gänze bezahlt hat und dies jeweils durch Vorlage eines Kontoauszuges seines Kreditinstitutes nachweist.

Der Eigenanteil ist die Differenz zwischen den förderfähigen Beratungskosten und dem zu erwartenden Zuschuss.

- die Abrechnungsunterlagen fristgerecht vorgelegt haben.

- 6.3 Die Zuschüsse werden auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission als De-minimis-Beihilfen gewährt.

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den zum Zeitpunkt der Förderung festgesetzten De-minimis-Höchstbetrag von 300.000 Euro nicht übersteigen.

Würde der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährt wurden, aufgrund der Förderung den genannten De-minimis-Höchstbetrag übersteigen, kann ein Zuschuss nicht gewährt werden.

Als Bewilligungsvoraussetzung gilt auch das unter Nr. 8.9 dargelegte Bescheinigungsverfahren nach De-minimis.

- 6.4 Die Beratung erfolgt durch freiberuflich tätige Beratende mit Sitz oder Niederlassung im Saarland, deren überwiegender Geschäftszweck auf die Durchführung entgeltlicher Unternehmensberatung gerichtet ist. Die Beratung kann im Bedarfsfall durch Beratende mit Sitz oder Niederlassung außerhalb des Saarlandes erfolgen. Die erforderliche Eignung der Beratenden für die jeweilige Beratung ist der Bewilligungsstelle nachzuweisen (z. B. Vorlage aussagefähiger Referenzen, insbesondere bisher erstellter, ggf. anonymisierter Beratungsberichte, sowie von Nachweisen der unternehmensberatenden Tätigkeit, z. B. Gewerbeanmeldung, HR-Auszug, Gesellschaftsvertrag). Die Bewilligungsstelle kann auch die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse berücksichtigen. Werden die Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geführt oder bestehen Zweifel an der Eignung oder der Zuverlässigkeit des Beratenden, kann die Bewilligungsstelle die Gewährung einer Zuwendung ablehnen.

- 6.5 Nicht gefördert werden Beratungen, die durch

- Betriebsangehörige des zu beratenden Unternehmens,
- Beratende, die mit dem zu beratenden Unternehmen durch eine direkte oder indirekte Beteiligung verbunden sind,
- Angehörige der Begünstigten im Sinn von § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB,
- Subberatende des Beratenden

durchgeführt werden sollen.

- 6.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind außerdem Beratungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von privatrechtlichen Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Beratungen durch Beratende, die für ihre Tätigkeit gegenüber den geförderten Begünstigten Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

## 7. Art und Umfang der Zuwendung

- 7.1 Bei der Förderung handelt es sich um eine Projektförderung. Diese besteht in der Gewährung eines anteiligen Zuschusses (Anteilfinanzierung) zum Beratungshonorar an die Endempfängerinnen und -empfänger.

- 7.2 Der anteilige Zuschuss zum Beratungshonorar beträgt für die Endempfängerinnen und -empfänger bei Gründungs- oder Übernahmehorhaben im Allgemeinen 70% und bei Beratungen im Handwerk 75% des förderfähigen Honorars.

Bei Gründungs- oder Übernahmehorhaben von Frauen sowie Migrantinnen und Migranten beträgt der Zuschuss 80% des förderfähigen Honorars.

- 7.3 Das maximal förderfähige Tageshonorar für Beratungen beträgt 800 Euro (inklusive Mehrwertsteuer). Ein Tagewerk umfasst acht Stunden pro Tag.

- 7.4 Für Beratungen vor der Gründung bzw. Übernahme können 10 Tagewerke, bei Beratungen von Frauen sowie Migrantinnen und Migranten 12 Tagewerke bezuschusst werden.

- 7.5 Zusätzlich können innerhalb der ersten 24 Monate nach der Gründung bzw. Übernahme weitere 10 Tagewerke, bei Beratungen von Frauen 12 Tagewerke, bezuschusst werden.

- 7.6 Nicht förderfähig sind Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten.

- 7.7 Die Umsatzsteuer ist förderfähig, soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung durch die Begünstigten besteht. Die Begünstigten haben hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Bei typischerweise umsatzsteuerfreien Berufen ohne Vorsteuerabzugsberechtigung und ohne Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG (z. B. heilberuflichen Tätigkeiten) kann auf den Nachweis verzichtet werden. Die Bewilligungsstelle kann dann eine entsprechende Selbsterklärung der Begünstigten gemäß einem von ihr erstellten Vordruck/Muster fordern.

Die Höhe der Bemessungsgrundlage des Zuschusses ändert sich nicht.

- 7.8 Vom Beratenden gewährte Rabatte oder Nachlässe auf die Kosten der Beratung sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder Nachlässe nachträglich gewährt, so ist dies der Bewilligungsstelle unverzüglich

mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss von den Begünstigten zurückzuerstatten.

## 8. Verfahren

- 8.1 Die Förderung ist vor Beginn der Beratung bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Die Bewilligungsstelle unterstützt die Begünstigten bei der Wahl der Beratenden, bewilligt den Zuschuss und zahlt ihn aus. Die Bewilligungsstelle ist die saaris – saarland.innovation&standort GmbH in Saarbrücken.
- 8.2 Rechtsgrundlage für die Weiterleitung eines Zuschusses an die Begünstigten sind die Verwaltungsvorschriften der Landeshaushaltsverordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO Nummer 12.
- 8.3 Die Beratung wird aufgrund eines Beratungsvertrages durchgeführt, der zwischen den Begünstigten und den in der Bewilligung genannten Beratenden nach Maßgabe eines Mustervertrags der Bewilligungsstelle oder des Instituts für Freie Berufe abzuschließen ist.
- 8.4 Die Inhalte der Beratung sind in einem Beratungsvertrag zu vereinbaren und müssen den Vorgaben der Nr. 4 dieser Richtlinien entsprechen.
- 8.5 Der Beratungszeitraum, innerhalb dessen die Beratungsleistung erbracht werden muss, wird durch die Bewilligungsstelle festgelegt.
- 8.6 Inhalt der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Abschlussbericht wiederzugeben. Der Abschlussbericht ist den Begünstigten auszuhändigen.
- 8.7 Die Abrechnungsunterlagen (Rechnung der Beratenden im Original, Abschlussbericht sowie Zahlungsbelege) sind bei der Bewilligungsstelle als Verwendungsnachweis einzureichen.
- 8.8 Der Landesrechnungshof des Saarlandes ist zur Prüfung bei der Bewilligungsstelle und bei den Begünstigten berechtigt.

Sämtliche projektbezogenen Dokumente und Unterlagen sind von der Bewilligungsstelle im Original, in beglaubigter Kopie oder auf allgemein üblichen Datenträgern zehn Jahre nach Abschluss der Beratung aufzubewahren, sofern dem nicht von steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist entgegensteht.

- 8.9 Begünstigte, für die die Vorschriften der Nr. 6.3 gelten, haben mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung auszufüllen und erhalten mit Bewilligung des Zuschusses eine De-minimis-Bescheinigung.

Diese Bescheinigung ist zehn Jahre ab Erhalt aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können in diesem Fall zurückgefordert werden.

Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Anträgen als Nachweis für eine frühere De-minimis-Behilfe vorzulegen.

- 8.10 Begünstigte sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch den Landesrechnungshof mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten dürfen elektronisch gespeichert werden. Mit der Antragstellung erklären sich die Begünstigten damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.
- 8.11 Die Bewilligungsstelle ist als Erstempfängerin der Zuwendung dazu verpflichtet, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber veranlasst werden.
- 8.12 Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über die Teilnehmenden und die Beratung zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. den von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## 9. Subventionserhebliche Tatsachen

Zuwendungen, die aufgrund dieser Richtlinie bewilligt werden, sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Tatsachen, von denen Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder Weitergewährung abhängig sind, sind sämtliche im Antrag des Zuwendungsempfängers enthaltenen Angaben zur Person und zum Projekt sowie insbesondere die Angaben in der De-minimis-Erklärung. Auf VV zu § 44 LHO Nummer 3.6 wird verwiesen.

**10. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt fünf Jahre ab dem Datum der Veröffentlichung.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Beratungen kleiner und mittlerer Unternehmen, aktives Risikomanagement und Unternehmensnachfolge (Beratungsprogramm Saarland) vom 4. April

2018 (Amtsbl. I S. 232 ff.) sowie deren Verlängerung vom 31. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 422) außer Kraft.

Saarbrücken, den 2. Mai 2024

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

Barke